

III

Benachrichtigungen

§ 8

Zuständigkeit

Für die Benachrichtigungen nach §§ 9 bis 13 ist das für die Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung zuständige Gericht verantwortlich.

§9

Benachrichtigung des Strafregisters und des Volkspolizeikreisamtes

(1) Die Benachrichtigung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — und des für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Volkspolizeikreisamtes hat zum Zeitpunkt der Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen.

(2) Die Benachrichtigung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — und des Volkspolizeikreisamtes entfällt, wenn gemäß § 37 Abs. 3 oder § 75 Abs. 4 StGB im Urteil festgelegt wurde, daß die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht in das Strafregister eingetragen wird, oder wenn eine Eintragung in das Strafregister nicht vorgesehen ist.

§10

Benachrichtigung des Wehrkreiscommandos

(1) Von gerichtlichen Entscheidungen, die erfaßte, sich nicht im aktiven Wehrdienst oder Wehrersatzdienst befindende wehrpflichtige Bürger betreffen, sind zu benachrichtigen:

- a) das Wehrkreiscommando der Hauptwohnung des Verurteilten, wenn der Verurteilte nach § 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) gemeldet ist
- b) das für die Nebenwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiscommando, wenn der Verurteilte über eine Nebenwohnung nach § 8 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) verfügt
- c) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiscommando, wenn der Verurteilte über mehrere Nebenwohnungen verfügt.

Anmerkung: Vgl. auch § 6 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht vom 24. 1. 1962 (GBl. I S. 2) und RV des MdJ Nr. 15/68 betr. Benachrichtigung nach § 6 Wehrpflichtgesetz (VuM des MdJ Nr. 9/68).

(2) Die Benachrichtigung erfolgt über
— Verurteilungen zu Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit